

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 02.12.1842 publ. 07.12.1842

serenda für das am Dienstag erscheinende Blatt werden bis Montag Mittag, für das am Donnerstag erscheinende Blatt bis Mittwoch Mittag und für das am Sonnabend erscheinende Blatt bis Freitag Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonnements-Preis bleibt auch bis weiter 1 Rthlr. Gold, jedoch sind wegen der durch diese neue Einrichtung verdreifachten Couvertirungskosten und Bestellungsgebühren statt der bis hiezu dafür zu bezahlen gewesenen 24 gr. künftig jährlich 36 gr. Gold zu entrichten.

Die bisher am Dienstag und Freitag jeder Woche für Rechnung der Bibliothek erschienene Oldenburgische Zeitung hört mit Ende dieses Jahres auf.

42) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 2. December, publ. den 7. December 1842.

betr. die Vergütung, welche den Anwälden für eine bei den Militairgerichten geführte Vertheidigung gebührt.

In Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bekannt gemacht:

Die Vergütung, welche den Anwälden für eine bei den Militair-Gerichten geführte Vertheidigung eines oder mehrerer Angeschuldigten gebührt, wird künftig nach den Vorschriften des, durch das Großherzogliche Oberappellationsgericht, mit Höchster Genehmigung, am 10. October 1842 bekannt gemachten Reglements,